



## Satzung

# Turn- und Sportverein 1909 e. V. Lengfeld

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1909 e. V. Lengfeld“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 30 293 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums sowie die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport.

Die traditionelle Brauchtumspflege, insbesondere die Aufrechterhaltung der örtlichen Traditionen, wird durch die Mitwirkung Gestaltung und Durchführung örtlicher Veranstaltungen, u.a. Fastnachtskampagne und Kirchweih, verwirklicht. Ferner werden der Erhalt sowie die Weitergabe von Traditionen und traditionellen Handlungen für künftige Generationen gesichert.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste können erfolgen, sobald das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.



Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist nur mit einstimmigem Beschluss des Vorstands möglich. Der Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mögliche Gründe für den Ausschluss:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- massiv unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit oder innerhalb des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt werden

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder erhalten auf Antrag eine Beitragsbefreiung.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem gleichberechtigten Vorstandsteam von mindestens zwei Personen. Jedes Mitglied dieses Vorstandsteams kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten und ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann ein neues Vorstandsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die volle Geschäftsfähigkeit besitzt, kann in den Vorstand gewählt werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Hierzu hat der Vorstand alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung zu veröffentlichen im Anzeige- und Nachrichtenblatt für die Gemeinde Otzberg „Otzberg-Bote“, auf der Internetseite des Vereins sowie im Vereinsaushang. Alternativ ist die Einladung jedem Mitglied unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn nicht anders in der Satzung festgehalten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.



Darüber hinaus findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn es aus Sicht des Vorstands die Interessen des Vereins erfordern oder wenn die Einberufung vom 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme innerhalb der Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Otzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und der Jugend zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 9 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter der Rubrik „Der Verein > Downloads“ für alle Mitglieder verbindlich.

Zustimmung durch die Mitgliederversammlung nach Prüfung durch das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt

Otzberg, TT.MM.JJJJ